

Satzung des Tennis-Clubs Röddenau 1982 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Röddenau 1982 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 35066 Frankenberg-Röddenau.

Er wurde am 10.11.1982 gegründet und am 12.07.1983 unter der VR-Nummer 271 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein will die Voraussetzungen für leistungs- und Breitensportliche Betätigung der Mitglieder mit besonderer Pflege mitmenschlicher Beziehungen schaffen. Dabei soll der Jugend in besonderem Maße eine Förderung zuteilwerden.

Der Verein verfolgt diese Ziele unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. erkennt der Verein für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB H und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend zu vorherigem Satz beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht in sportlicher Hinsicht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die personenbezogen aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern
 - aa) Gründungsmitgliedern
 - ab) Folgemitgliedern
(Mitglieder, die nach der Einweihung des Platzes beitreten)
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Jugendlichen
- d. Schülern.

1. Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der mit 2/3-Mehrheit darüber entscheidet. Annahme oder Ablehnung des Antrages wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich, kann auf Antrag aber nachgereicht werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens im vorhergehenden Quartal vorher zu erklären ist.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- d) durch Ausschluss.

§ 6 Strafen

Zur Ahndung von Verstößen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 50,- Euro
- d) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Gesetze des Sports
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins, das den Interessen und dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, der einen 2/3-Mehrheit bedarf, ist die Anrufung des Ehrenrates binnen zwei Wochen möglich.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern zu. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die passiven Mitglieder sind nicht spielberechtigt.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung verliehen werden.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- b) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- d) den Anordnungen der Vereinsorgane in Sport- und Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und regelmäßiger Beiträge, wie durch die Mitgliederversammlung beschlossen, verpflichtet.

In besonderen Fällen und bei sozialen Härten kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit auf schriftlichen Antrag die Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes stunden, teilweise oder ganz erlassen.

Bei besonderen Vorhaben oder Notlagen können alle Mitglieder zur Zahlung einer Umlage oder Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Grundstücksübergabe zu entrichten. Die Beiträge sind nach Abschluss der Bauarbeiten (Inbetriebnahme des Tennisplatzes) zu zahlen. Sie werden vierteljährlich im Voraus durch Bankabruf eingezogen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen volljährigen Mitgliedern zusammen und ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll in jedem Jahr bis spätestens Ende März stattfinden.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, und zwar spätestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Anträge und Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

Eine schriftliche Abstimmung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Wahlleiter wird nach Vorschlag durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim. Ist kein Gegenkandidat vorgeschlagen, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder bei Vorlage ihres schriftlichen Einverständnisses. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Gleichheit der Stimmen das Los.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist sodann binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der stellvertretenden Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der stellvertretenden Jugendwart/in

wobei der/die stellvertretende Sportwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in gleichzeitig als Beisitzer fungieren.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er soll mindestens viermal jährlich zusammentreffen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge, der Belege und des Jahresabschlusses auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden sind.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine frühestens nach Ablauf eines Monats einzuberufener außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit 3/4-Mehrheit in namentlicher Abstimmung zu beschließen hat.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Röddenau zu verwenden hat.